

SATZUNG

des Männergesangverein

»Liederkrantz«

1864 Kirrlach e. V.



Satzung

des

Männergesangverein „Liederkrantz“ 1864 Kirrlach e. V.

Präambel

Im Februar 1999 etablierte sich auf Initiative des „Liederkrantz“ Kirrlach ein Gospel- und Jazz-Chor. Es handelte sich um ein Chorprojekt mit zeitlicher Begrenzung ohne Bindung an den Verein. Nach Ablauf dieses Projektes beschlossen die Sängerinnen und Sänger dieses Chores bei einer Versammlung am 26. 10. 1999 einstimmig den Erwerb der Mitgliedschaft und die Einbindung in den Verein „Liederkrantz“ Kirrlach.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Liederkrantz“ 1864 Kirrlach e. V..

Er hat seinen Sitz in Waghäusel, Stadtteil Kirrlach, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Philippsburg eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges, insbesondere des Männerchores mit seinen Untergruppierungen und des Gospel- und Jazzchores.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern (aktiv), fördernden Mitgliedern (passiv) sowie Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Vereines unterstützen will, ohne selbst zu singen. Der Vorstand kann zu Ehrenmitgliedern ernennen: Aktive Sänger nach

Vollendung des 25. aktiven Sangerjahres; passive Mitglieder bei 40-jahriger Vereinszugehorigkeit; Mitglieder aufgrund besonderer Verdienste.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. uber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgultig.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklarung gegenuber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljahrigen Kundigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen groblich verstoen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss uber den Ausschluss ist mit Grunden zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die uber die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlieungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr moglich ist.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fordern, die singenden Mitglieder auerdem die Pflicht, regelmaig an Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag punktzlich zu entrichten. Gleiches gilt fur den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeitrage und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergutungen durfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewahrt werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem Beirat, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) ein oder mehrere Kassenprüfer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Waghäusel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. 01. 2000 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 16. 08. 1977.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Waghäusel, 26. Januar 2000



Max Oechsler
1. Vorsitzender



Erwin Mayer
2. Vorsitzender